

## Gerichts-/Anwaltsgebühren

24.08.2017

Germany Trade &amp; Invest (Stand: 24.8.2017)

Die Höhe der **Gerichtskosten** wird zunächst vorgegeben durch das polnische Gerichtskostengesetz ([Ustawa z dnia 28 lipca 2005 r. o kosztach sądowych w sprawach cywilnych](#) [↗](#)).

Ergänzend wurden hierzu eine **Verordnung des Justizministers** ([Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 21 marca 2016 r. w sprawie sposobu uiszczania opłat sądowych w sprawach cywilnych](#)) [↗](#) erlassen, wie die Gerichtskosten bezahlt werden können. Entscheidend für die **Höhe der Gerichtskosten** ist der jeweilige **Streitwert**; sie sind darüber hinaus abhängig vom gewählten **Verfahren**. So sind etwa der Urkundenprozess und das Mahnverfahren im Vergleich wesentlich günstiger als der normale Zivilprozess.

Die **Rechtsanwaltsvergütung** wird in Polen vertraglich vereinbart. Möglich ist dabei die Vereinbarung eines Stunden- oder Pauschalhonorars. Beruflich untersagt ist jedoch die Vereinbarung, dass das Anwaltshonorar vollständig prozentual von der Höhe des erstrittenen Anspruchs abhängig gemacht wird (sogenanntes Erfolgshonorar oder auch *success fee*). Die im Prozess unterlegene Partei wird durch Gerichtsbeschluss grundsätzlich verpflichtet, auch die **Prozesskosten der Gegenseite** zu tragen. Dies bezieht sich jedoch nur auf die sogenannten unerlässlichen Kosten (*stawki minimalne*) der Rechtsverteidigung.

Auch hierzu finden sich die Einzelheiten in einer Verordnung des Justizministers ([Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 3 października 2016 r. w sprawie opłat za czynności adwokackie oraz ponoszenia przez Skarb Państwa kosztów nieopłaconej pomocy prawnej udzielonej z urzędu](#)) [↗](#)).

Die Grundstaffelung für Verfahren des Zivilrechts und des Arbeitsrechts findet sich dort in § 6 und stellt sich wie folgt dar:

- Streitwert bis 500 *Złoty* - Anwaltsgebühr 90 *Złoty*
- Streitwert über 500 *Złoty* bis 1.500 *Złoty* - Anwaltsgebühr 270 *Złoty*
- Streitwert über 1.500 *Złoty* bis 5.000 *Złoty* - Anwaltsgebühr 900 *Złoty*
- Streitwert über 5.000 *Złoty* bis 10.000 *Złoty* - Anwaltsgebühr 1.800 *Złoty*
- Streitwert über 10.000 *Złoty* bis 50.000 *Złoty* - Anwaltsgebühr 3.600 *Złoty*
- Streitwert über 50.000 *Złoty* bis 200.000 *Złoty* - Anwaltsgebühr 5.400 *Złoty*
- Streitwert über 200.000 *Złoty* bis 2.000.000 *Złoty* - Anwaltsgebühr 10.800 *Złoty*
- Streitwert über 2.000.000 *Złoty* bis 5.000.000 *Złoty* - Anwaltsgebühr 15.000 *Złoty*
- Streitwert über 5.000.000 *Złoty* - Anwaltsgebühr 25.000 *Złoty*

Hieraus folgt, dass dem deutschen Dienstleistungsempfänger auch im Falle eines vollständigen Prozessgewinns vor einem polnischen Gericht **nicht alle Prozesskosten** von der unterlegenen Partei erstattet würden.

Die **Differenz** zwischen der mit dem Rechtsanwalt vereinbarten Vergütung und der gesetzlich vorgegebenen Mindestvergütung muss der Obsiegende selbst tragen.

Germany Trade &amp; Invest (Stand: 24.8.2017)

### Mehr zu:

Polen  
Recht

## Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.